



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;  
Wärmenetz Emmen GmbH, Emmer Dorfstr. 46, 29386 Hankensbüttel, Errichtung und Be-  
trieb einer BHKW-Anlage in Hankensbüttel-Emmen**

**Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-  
fung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG<sup>1</sup>**

**Formale Voraussetzungen**

Die Wärmenetz Emmen GmbH hat gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG die Errichtung und den Betrieb eines Satelliten-Blockheizkraftwerk (Satelliten-BHKW) am Standort Emmer Dorfstraße 46 in 29386 Hankensbüttel beantragt. Bei dem Satelliten-BHKW handelt es sich um eine nach Nr. 1.2.2.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas mit zwei Motoren und einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW. Das Biogas wird aus der nahegelegenen Biogasanlage der Isegas GmbH in Hankensbüttel, Teichweg 9, bezogen.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt.

- In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
- Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Vorprüfung des Einzelfalles**

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

### *Landschaftsschutzgebiet Ostheide*

Im Beurteilungsgebiet der Anlage (Radius 1 km) liegt als Schutzgut der Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG i. V. m. § 26 BNatSchG<sup>2</sup> das Landschaftsschutzgebiet Ostheide, GF 00023, in ca. 670 m Entfernung. Aufgrund der weiten Entfernung zum Vorhaben ist nicht davon auszugehen, dass von der Anlage ausgehende Lärm- und andere Emissionen auf das Schutzgebiet einwirken oder dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes insgesamt zuwiderlaufen.

### *Naturdenkmal Einzelbaum (Ulme)*

Weiterhin liegt im Beurteilungsgebiet der Anlage ein Naturdenkmal gem. Nr. 2.3.5 der Anlage 3 zum UVPG i. V. m. § 28 BNatSchG. Dabei handelt es sich um einen Einzelbaum (Ulme), südlich in ca. 800 m Entfernung. Aufgrund der weiten Entfernung zum Vorhaben ist nicht davon auszugehen, dass von der Anlage ausgehende Lärm- und andere Emissionen auf das Naturdenkmal einwirken und zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.

### *Biotop*

Zuletzt liegt im Beurteilungsgebiet der Anlage ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG i. V. m. § 30 BNatSchG. Das Biotop liegt ca. 500 m nördlich der geplanten Anlage im Bereich der Kläranlage Hankensbüttel. Eine Zerstörung oder eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung des Biotops wegen der von der Anlage ausgehenden Lärm- und anderen Emissionen ist aufgrund deren Geringfügigkeit und der weiten Entfernung zum Biotop nicht zu erwarten.

### *Sonstige*

Andere, in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannte Schutzgüter liegen nicht im Beurteilungsgebiet des Vorhabens.

Unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Sachverhalte ist daher nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben könnte.

Aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Gifhorn (Naturschutzbehörde) vom 30.11.2021 ist davon auszugehen, dass keine Umstände erkennbar sind, die für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sprechen.

### **Fazit**

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 geben konnten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.

---

<sup>2</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit geltenden Fassung